

Inhalt

| | |
|---|----|
| • Wissenswertes | 2 |
| Keine Verlängerung der Erlasse zu Stoffpreisgleitklausel | 2 |
| IHKs bieten KEP-Unternehmen kostengünstige Möglichkeit der Enthftung für Nachunternehmer | 2 |
| Täglich über 1.000 Abfragen im Wettbewerbsregister | 3 |
| Gesprächsrunden des BMWK zum Vergabetransformationspaket | 3 |
| Bundesrat stimmt eForms zu | 3 |
| Gemeinsame Bund-Länder Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung | 4 |
| Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen..... | 4 |
| Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung | 4 |
| • Recht | 5 |
| Kein Wettbewerbsausschluss bei unzureichender Marktanalyse..... | 5 |
| Unternehmensbezogene und wettbewerbsorientierte Gründe rechtfertigen niedrige Angebotspreise | 6 |
| Fördermittelrückforderung wegen Verstoß gegen vergaberechtliches Vorgehen | 7 |
| • International..... | 8 |
| Aus der EU | 8 |
| Broschüre für Start-ups zur Orientierung auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt..... | 8 |
| EU-Energieplattform: EU hat in erster gemeinsamer Ausschreibung über 13,4 Mrd. m ³ Gas eingekauft | 8 |
| • Veranstaltungen..... | 9 |
| 06. Juli 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD | 9 |
| 12. Juli 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse..... | 9 |
| 19. Juli und 06. September 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung..... | 10 |
| 13. September 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren | 10 |
| Impressum | 11 |



Wissenswertes

Keine Verlängerung der Erlasse zu Stoffpreisgleitklausel

Mit Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Eine zweite Verlängerung bis zum 30. Juni 2023 wurde mit Erlass vom 6. Dezember 2022 ausgesprochen. Da sich die Preise für die meisten Bauprodukte wieder stabilisiert haben, laufen die Sonderregelungen wie angekündigt zum 30. Juni 2023 aus. Eine weitere Verlängerung der Erlasse auf Bundes-, als auch auf Landesebenen - also auch in Hessen - wird es nicht geben.

Ab dem 1. Juli 2023 gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des VHB zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln. Demnach sind Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, wenn die drei in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bezugnahme:

- 1) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022
- 2) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 22. Juni 2022
- 3) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 6. Dezember 2022

Mit der Aufhebung ist das Hinweisblatt zu VHB 225a überarbeitet worden. Sie finden dort eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob fehlende Preisangaben nachgefordert werden dürfen. Dies hatte häufig in der Praxis für Unsicherheit gesorgt. Klarstellend nun: Die Stoffpreisanteile sind zu jeder GP-Nummer bei Angebotsabgabe anzugeben. Diese Angaben werden nicht nachgefordert. Angebote, bei denen die Bieterangaben des Stoffpreisanteils (Formblatt 225a, Spalte 4) zu einer oder mehreren GP-Nummer(n) fehlen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

[Aufhebung der Erlasse zur Stoffpreisgleitklausel](#)

[VHB-Formblatt 225](#)

[VHB-Formblatt 225a](#)

[Richtlinien zum VHB-Formblatt 225](#)

[Hinweis zum VHB-Formblatt 225a](#)

IHKs bieten KEP-Unternehmen kostengünstige Möglichkeit der Enthftung für Nachunternehmer

Seit mehr als 10 Jahren präqualifizieren die Industrie- und Handelskammern in Deutschland im Dienst- und Leistungsbereich tätige Unternehmen in ein amtliches Verzeichnis, das die Eignung für öffentliche Aufträge feststellt. Das gilt auch für die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP).

Für KEP-Unternehmen gilt seit 2019, dass sie sich von der Nachunternehmerhaftung für Versäumnisse bei der Zahlung von Sozialabgaben befreien können, wenn sie das nachgeordnete Unternehmen anhalten, sich in das amtliche Verzeichnis des DIHK (AVPQ) präqualifizieren zu lassen. Das Sozialgesetzbuch IV regelt in § 28 Abs. 3g, dass die sog. „Enthftung für Unternehmen“ dann greift, wenn sein Nachunternehmer entweder eine Präqualifikation in ein amtliches Verzeichnis, wie das der IHKs, oder eine Zertifizierung, wie sie die Akkreditierung darstellt, vorweisen kann.

Akkreditierungen sind bekanntlich kostenintensiv und zeitaufwendig. Die deutschen IHKs haben für ihre Mitglieder mit dem amtlichen Verzeichnis eine kostengünstige Alternative für unter 300 Euro geschaffen. Ein Unternehmen, das dort eingetragen ist und für ein anderes Unternehmen als Nachunternehmer Kurierleistungen erbringt, ist für seinen Auftraggeber genauso attraktiv, weil auch hier die Haftung für den Hauptunternehmer entfällt. Darüber hinaus kann sich ein präqualifiziertes Unternehmen bei öffentlichen Auftraggebern um eigene Aufträge bewerben. Die bei Behörden vorgesehene Eignungsprüfung wird durch das amtliche Verzeichnis nachgewiesen.

Juli 2023

Es bestehen also gute Gründe, den einfachen und kostengünstigen Weg über die eigene Mitgliedskammer zu wählen, um sich im Wettbewerb um Aufträge diese Vorteile zu sichern. Nähere Informationen zur Präqualifizierung erhalten Sie unter <https://www.absthessen.de/hpqr.html>

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 / 974588-19

Täglich über 1.000 Abfragen im Wettbewerbsregister

Seit einem Jahr sind öffentliche Auftraggeber ab einem Auftragswert von 30.000 Euro verpflichtet, vor Zuschlagserteilung abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter gespeichert sind, welcher den Auftrag erhalten soll. Für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber gilt die Abfragepflicht ab dem Erreichen der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Unterhalb der Auftragswertgrenze können Auftraggeber freiwillig Eintragungen abrufen. Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt geführt und stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren bzw. der Vergabe von Konzessionen Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Seit Beginn der Abfragepflicht zum 1. Juni 2022 wurden bereits mehr als 220.000 Abfragen gestellt, berichtet Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes. „In den letzten Monaten waren es im Durchschnitt täglich deutlich über 1.000 Abfragen“, so Mundt weiter. Derzeit seien rund 7.000 Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte im Wettbewerbsregister eingetragen.

Es ist möglich, eine Eintragung vorzeitig zu löschen, wenn ein Unternehmen eine sogenannte „Selbstreinigung“ durchlaufen hat. Je nach Situation müssen folgende Punkte ausgeräumt werden: Ein entstandener Schaden muss beglichen werden, Verantwortliche im Unternehmen dürfen in Zukunft kein Fehlverhalten auslösen können und das Unternehmen trägt aktiv zur Aufklärung bei. Wird die Eintragung im Wettbewerbsregister gelöscht, sind öffentliche Auftraggeber daran gebunden. Sie dürfen das Unternehmen wegen des der Eintragung zugrundeliegenden Rechtsverstoßes nicht mehr von Vergabeverfahren ausschließen.

Quelle: Cosinex

Gesprächsrunden des BMWK zum Vergabetransformationspaket

Nach Auswertung der über 450 eingegangenen Stellungnahmen zur Vergabetransformation ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in diesem Monat mit den Stakeholdern in mehreren Gesprächsrunden in den inhaltlichen Austausch getreten. Nach den bisherigen Gesprächsrunden zur Vereinfachung und Beschleunigung, zur Digitalisierung einschl. Rechtsschutz und zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zeigt sich das BMWK offen für die Vorschläge seitens der öffentlichen Auftraggeber und der Unternehmen. Bei allen Beteiligten besteht dahingehend Einigkeit, die Vergabeverfahren zu vereinfachen und stärker zu digitalisieren. Erheblicher Diskussionsbedarf besteht weiter bei der verstärkten Integration der nachhaltigen Beschaffung in die Vergabeverfahren. Weitere Informationen zu den Stakeholder-Gesprächsrunden finden Sie unter:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html#docce41d96c-90bd-499d-91c8-87b16a3a19cfbodyText5>

Bundesrat stimmt eForms zu

Nachdem der Bundestag bereits am 27.04.2023 die „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen“ beschlossen hat, erteilte der Bundesrat in seiner Sitzung am 16.06.2023 der Verordnung die Zustimmung. Hinsichtlich der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, fordert der Bundesrat in einer Entscheidung die Bundesregierung auf, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des ein-

Juli 2023

schlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) begrenzt werden. Den Beschluss finden Sie unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0201-0300/203-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0201-0300/203-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Gemeinsame Bund-Länder Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung

Die Initiative verfolgt das Ziel, Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber noch nachhaltiger zu gestalten und das Bewusstsein für die Erforderlichkeit einer nachhaltigen Beschaffung zu stärken. Ansatzpunkt hierbei ist die Schulung der für die Beschaffungen zuständigen Beschäftigten insbesondere auf Landes- und Kommunalebene. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) beim Beschaffungsamt des BMI und Vertreterinnen und Vertretern der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern und der Hansestadt Hamburg, hat ein Konzept für eine gemeinsame Fortbildungsinitiative erarbeitet. In diesen Bundesländern sollen eigenständige Schulungen (Train-the-Trainer-Konzept) zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative durchgeführt werden. Die Schulungen sollen nach einheitlichen Standards erfolgen, die Schulungsunterlagen werden einheitlich von der KNB zur Verfügung gestellt und um länderspezifische Inhalte ergänzt. Dafür wird eine koordinierende Geschäftsstelle bei der KNB im Beschaffungsamt des BMI eingerichtet. Die Pressemitteilung zur Initiative finden Sie unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/initiative-nachhaltige-beschaffung.html>

Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) hat eine Handreichung zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Kommunen veröffentlicht. Diese soll die Kommunen bei der Umrüstung ihrer Fuhrparks und ÖPNV-Flotten unterstützen und so bei der Umsetzung der konkreten Quoten für die Beschaffung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge im Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) helfen. Die Handreichung behandelt die verschiedenen Beschaffungsmodelle und wirtschaftlichen Anreize sowie die rechtlichen Grundlagen des Vergabeverfahrens. Die praktische Umsetzung wird anhand von Beispielen und Formulierungshilfen erläutert. Der Leitfaden wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) von der dena erarbeitet. Den Leitfaden finden Sie unter: https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2023/Beschaffung_von_alternativen_Fahrzeugen_in_Kommunen.pdf

Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung

Am 15.03.2023 ist der „Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung“ in Kraft getreten. Mit dem Stufenplan legt die Bundesregierung jährliche Steigerungsziele zur nachhaltigen Textilbeschaffung fest. Sie setzt damit eine Verpflichtung aus dem Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit aus dem Jahr 2021 um, bis zum Jahr 2026 mindestens 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nachhaltig zu beschaffen und zur Umsetzung dieses Ziels einen Stufenplan zu erarbeiten. Der Stufenplan sieht vor, dass nachhaltige Textilien die im Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung definierten sozialen und ökologischen Anforderungen entlang der Textillieferkette erfüllen müssen. Er bietet Unterstützungsangebote zur Umsetzung des Ziels für die Bundesbehörden, zum Beispiel Schulungs- und Beratungsangebote sowie Austauschformate. Erarbeitet wurde der Stufenplan im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und dem Umweltbundesamt (UBA). Den Stufenplan finden Sie unter: <https://www.bmz.de/resource/blob/147138/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Recht

Kein Wettbewerbsausschluss bei unzureichender Marktanalyse

Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb erfordert das objektive Fehlen von Wettbewerb.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (AG) erteilte am 14.01.2022, ohne vorherige Bekanntmachung im Amtsblatt der EU, einen Auftrag über die Beschaffung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Laserlithographieanlage. In der Vergabeakte wurde ausgeführt, zwar seien vergleichbare Fabrikate und Ausführungen auf dem Markt, diese würden aber nicht in Betracht kommen. Die Beschaffung erfolgte zur Durchführung eines Dienst-, Lehr- und Forschungsbetriebes.

Es gab weitere Vermerke, wonach das Gerät der Beigeladenen (BG) Alleinstellungsmerkmale aufweist. Die entsprechenden Patente hält die BG. *„Die erforderliche Marktrecherche wurde durch den Bedarfsträger ausführlich durchgeführt. ... Hierfür wurden Webseiten und Messen besucht wie auch persönliche Kontaktaufnahmen zu involvierten Wissenschaftlern durchgeführt. ...“*

Mit Ex-post-Bekanntmachung vom 02.02.2022 wurde die Auftragsvergabe durch die AG europaweit bekannt gemacht. Danach wurde der Auftrag ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben. Die Leistung könne nur durch einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden.

Die Antragstellerin (ASt) rügte mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 04.02.2022 die Auftragsvergabe als vergaberechtswidrig. Die in der Bekanntmachung angeführten Alleinstellungsmerkmale lägen nicht vor. Der Rüge wurde nicht abgeholfen.

Die AG reichte, vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, am 03.03.2022 einen Nachprüfungsantrag ein.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der am 14.01.2022 geschlossene Vertrag ist von Anfang an unwirksam zu erklären. Eine Anwendung von § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV war nach Ansicht der Vergabekammer nicht gerechtfertigt. Die AG durfte den Auftrag nicht ohne vorherige Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vergeben.

Dem Hinweis der AG, die ASt müsse den Nachweis erbringen, tatsächlich über eine Anlage zu verfügen, die die Anforderungen der AG erfülle, folgte die Vergabekammer nicht. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die ASt ein wettbewerbsfähiges Angebot hätte abgeben können. Die Leistungsfähigkeit war durch die ASt nicht nachzuweisen. Mangels ordnungsgemäßen Verfahrens wurden keine Eignungskriterien bekannt gemacht, Anforderungen an den Leistungsgegenstand wurden weder konkret noch verlässlich definiert.

Insgesamt waren die Aussagen der AG zu pauschal und unkonkret, um eine Anwendung der Ausnahmvorschrift zu rechtfertigen. Es muss objektiv an einem Wettbewerb fehlen. Die AG hat nicht angegeben, warum es ihr auf bestimmte Leistungsmerkmale insbesondere ankommt. Deren Ausführungen lassen zudem nicht erkennen, wer, wann und wie im Internet Recherchen zu welchen Alternativen durchgeführt hat.

Die Nachweisführung des objektiven Fehlens von Wettbewerb muss durch eine umfassende Marktanalyse auf europäischer Ebene erfolgen. Die Anforderungen an den Umfang der anzustellenden Ermittlungen sind sehr hoch, bevor ausnahmsweise auf ein wettbewerblesches Verfahren verzichtet werden darf. Verlangt werden ernsthafte Nachforschungen auf europäischer Ebene bzw. die Beibringung stichhaltiger Beweise. Es muss anderen Wirtschaftsteilnehmern technisch nahezu unmöglich sein, die geforderte Leistung zu erbringen.

Ein Gespräch der AG mit der ASt über die dort verfügbaren Geräte fand erst nach Erteilung des Auftrags an die BG statt. Im Vergabevermerk hatte die AG selbst festgestellt, dass zwischen Herstellern von Laserlithographenanlagen grundsätzlich Wettbewerb herrscht. Die Schlussfolgerung ist, dass die AG sich vor Auftragserteilung nicht mit vorhandenen Alternativen auseinandergesetzt hatte. Die benannten Alleinstellungsmerkmale wurden ohne weitere Begründung als essenziell bezeichnet. Zweckmäßigkeitserlegungen oder rein wirtschaftliche Vorteile im Falle der Leistungserbringung durch ein bestimmtes Unternehmen sind nicht ausreichend. Es genügt ebenfalls

Juli 2023

nicht, dass nach Einschätzung des AG ein bestimmter Anbieter Leistungen am besten erfüllen kann, um die Anwendung von § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV zu begründen.

Dabei muss eine ordnungsgemäße Untersuchung des Marktes zwingend vor der Wahl des Verfahrens und der Entscheidung, ausschließlich ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, erfolgen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hatte die AG nach Ansicht der Vergabekammer nicht nachgewiesen.

Der festgestellte Vergaberechtsverstoß konnte im Nachprüfungsverfahren nicht nachgeholt und geheilt werden.

Praxistipp:

Den Wettbewerb ein- oder beschränkende Ausnahmenvorschriften sind stets eng auszulegen. Berufen sich öffentliche Auftraggeber auf das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen zur Beschränkung eines Wettbewerbs, ist dies stets mit hohen Anforderungen verbunden. Das Fehlen von Wettbewerb muss bei Berufung auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV vollständig dargelegt werden. An die dafür notwendige Markterkundung werden beachtliche Forderungen gestellt.

Vergabekammer Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.12.2022, Az.: VK 1-4/22

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Unternehmensbezogene und wettbewerbsorientierte Gründe rechtfertigen niedrige Angebotspreise

Ein Ausschluss eines ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebots kommt nicht in Betracht, wenn der Auftraggeber anhand der vom Bieter vorgebrachten Begründung die geringe Höhe des Angebotspreises zufriedenstellend aufklären kann.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Planungsleistungen in einem EU-weiten Verfahren. Dem hiesigen Nachprüfungsverfahren war bereits ein weiteres Nachprüfungsverfahren vorangegangen, im Rahmen dessen der Auftraggeber (AG) verpflichtet worden war, die Prüfung der Angemessenheit des Preises des Angebots der Beigeladenen zu wiederholen. Nach durchgeführter Preisauflärung hielt der AG an seiner beabsichtigten Zuschlagsentscheidung auf das Angebot der Beigeladenen fest. Dagegen wandte der Antragsteller ein, dass das Angebot der Beigeladenen als ungewöhnlich niedriges Angebot einzustufen sei und den Zuschlag deshalb nicht erhalten dürfe.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Sofern die Beigeladene den im Vergleich zum Antragsteller geringeren Gemeinkostenfaktor damit erklärt, dass er zu 99% Aufträge für öffentliche AG bearbeitet und dass er daher den Auftrag zum Zwecke der Referenzgewinnung benötigt, hält die Vergabekammer diese Aussage für plausibel. Die Vergabekammer hat nicht zu bewerten, ob ein Angebot auskömmlich oder nicht auskömmlich ist, sondern ob die Entscheidung des Auftraggebers, das Angebot als auskömmlich oder nicht zu bewerten, auf Basis eines zutreffend und hinreichend ermittelten Sachverhaltes und einer gesicherten Erkenntnisgrundlage getroffen wurde und im Ergebnis nachvollziehbar und vertretbar ist. Aus der Referenzliste der Beigeladenen geht hervor, dass sich die benannten Referenzen der Grenze des anerkannten Referenzzeitraums annähern und dass die Beigeladene somit auf neue Referenzen angewiesen ist.

Praxistipp:

Sofern Bieter eine seriöse Kalkulation ihres ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebots nachweisen, indem die Gründe der Angebots- und Preisgestaltung nachvollziehbar und stichhaltig aufschlüsselt werden, dürfen solche Angebote nicht ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist dabei, ob betreffende Bieter nachvollziehbar aufklären können, aufgrund sach- und/oder unternehmensbezogener sowie wettbewerbsorientierter Gründe günstiger als

Juli 2023

das Bieterumfeld kalkuliert zu haben. Ein nachvollziehbarer Grund für eine sehr niedrige Kalkulation kann im Einzelfall, wie vorliegend, auch die Erlangung einer neuen Referenz sein, um damit ein - wettbewerblich erwünschtes - Verbleiben im Markt zu gewährleisten.

VK Sachsen Beschluss vom 10.02.2023, Az.: 1/SVK/031-22

Fördermittelrückforderung wegen Verstoß gegen vergaberechtliches Vorgehen

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die prüfende Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheids in Betracht kommt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war im Kontext nationaler "Feuerwehrförderung" ein Löschfahrzeug für eine Kommune. Der Auftraggeber (AG) begeht als Zuwendungsempfänger mehrere Vergabeverstöße gegen die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vergabeauflagen "VOL/A". Der Zuwendungsgeber (ZG) widerruft daraufhin 100 % der Fördermittel. Der Rüge des AG, der ZG müsse im Rahmen seines Ermessens den konkreten Einzelfall berücksichtigen, wird nicht abgeholfen. Mangels ermessenslenkender landesrechtlicher Vorgaben müsse bei schweren Vergabeverstößen voll gekürzt werden. Nach erfolgloser Klage legt der AG Berufung ein.

Beschluss:

Mit Erfolg. Zwar wurden in mehrfacher Hinsicht schwere Verstöße gegen die Vergabeaufgabe "VOL/A" begangen. Es müssen jedoch bei einem vom Regelfall abweichenden Sachverhalt besondere Umstände bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt stets, dass die Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob nicht ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Bescheids in Betracht kommen könnte.

Daran fehlt es hier, weil der ZG fälschlicherweise davon ausgegangen ist, dass ihm nur hinsichtlich des "Ob" des Widerrufs, nicht aber hinsichtlich der Höhe der Rückforderung ("Wie") ein Ermessen zusteht. Es hätte dabei geprüft werden müssen, inwieweit die Schwere der Pflichtverstöße beachtlich sind.

Im zweiten Schritt wäre zu prüfen gewesen, ob und inwiefern sich die Verstöße auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auswirken.

Drittens war zu berücksichtigen, dass der Widerruf einen weiter zurückliegenden Zeitraum erfasst und eine hohe Rückzahlungspflicht auslöst, die für den Zuwendungsempfänger (AG) wohl eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der Widerruf auf bestimmte Zeiträume oder in anderer Weise zu beschränken ist. Eine derartige Sachlage bietet vom Regelfall eines Widerrufs abweichende Umstände, die eine andere Entscheidung als den vollständigen Widerruf des ergangenen Bescheids als möglich und gegebenenfalls sogar als geboten erscheinen lassen.

Praxistipp:

Die Entscheidung stellt klar, dass es in der "Widerrufsprüfung" keineswegs mit der bloßen Feststellung eines formalen Auflagenverstoßes getan ist (= Tatbestandsseite). Vielmehr beinhaltet das Prüfprogramm des Zuwendungsgebers auch eine rechtkonforme Ermessensausübung im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (= Rechtsfolgenseite).

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.08.2022, Az.: 5 LB 9/20

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Broschüre für Start-ups zur Orientierung auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt

Die EU-Kommission hat eine Broschüre veröffentlicht, die Start-ups dabei unterstützen soll, sich auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt zurechtzufinden. Die Broschüre zeigt auf, welche wichtige Rolle öffentliche Auftraggeber bei der Förderung der Entwicklung neuer Märkte für Start-ups spielen können. Insbesondere im Bereich der Innovation werden für Start-ups im öffentlichen Sektor erhebliche Marktchancen gesehen und die Bedeutung von Innovationspartnerschaften hervorgehoben. Hilfe hierbei finden Start-ups beim EEN - Enterprise Europe Network. Die Broschüre finden Sie hier: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/54276/attachments/1/translations/de/renditions/native>

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431 9865 144

EU-Energieplattform: EU hat in erster gemeinsamer Ausschreibung über 13,4 Mrd. m³ Gas eingekauft

Die Kommission hat am 10.05.2023 die erste Ausschreibung für den gemeinsamen Gaseinkauf im Rahmen der EU-Energieplattform AggregateEU gestartet. Alle internationalen Lieferanten waren aufgerufen, bis zum 15.05.2023 ihre Angebote für die Versorgung der europäischen Kunden von Juni 2023 bis Mai 2024 einzureichen. Die Kommission hat am 16.05.2023 bekanntgegeben, dass die EU im Rahmen der ersten Ausschreibung Angebote von 25 Lieferunternehmen eingeholt hat, die einem Volumen von mehr als 13,4 Mrd. m³ Gas entsprechen. Damit wurde die gemeinsame Nachfrage von 11,6 Mrd. m³ übertroffen, die EU-Unternehmen im Rahmen der ersten Aufforderung der Kommission vom 25.04.2023 zur gemeinsamen Gasbeschaffung (EB 05/23) eingereicht hatten. Die internationalen Lieferanten wurden von dem Dienstleister PRISMA bereits mit den europäischen Kunden auf AggregateEU abgeglichen – dabei wurde ein Gesamtvolumen von 10,9 Mrd. m³ abgedeckt (8,7 Mrd. m³ Gas über Pipelines und 2,2 Mrd. m³ LNG). Die EU-Unternehmen können nun die Bedingungen der Lieferverträge direkt mit den Lieferunternehmen aushandeln, ohne dass die Kommission beteiligt ist. Weitere Ausschreibungen sollen bis Ende des Jahres alle zwei Monate folgen. Die nächste Ausschreibungsrunde soll in der zweiten Junihälfte eingeleitet werden.

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72

Veranstaltungen

06. Juli 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 06. Juli 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

12. Juli 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 12. Juli 2023, 8:30- 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

19. Juli und 06. September 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin 1: 19. Juli 2023, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Termin 2: 06. September 2023, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

13. September 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. **Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.**

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 13. September 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Telefon: (0)89 5116-3172, E-Mail: [muel-
lers@abz-bayern.de](mailto:muel-
lers@abz-bayern.de)

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. und Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsbera-
tungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.